



Merkblatt Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out)

1. Grundsatz

Aktiengesellschaften (Art. 727 OR und Art. 727a OR), **GmbH** (Art. 818 OR), **Genossenschaften** (Art. 906 OR) und **Stiftungen** (Art. 83a ZGB) sind **zur Wahl einer Revisionsstelle verpflichtet**. Die Revisionsstelle ist zur Eintragung dem Handelsregister anzumelden (Art. 45 Abs. 1 lit. q HRegV, Art. 73 Abs. 1 lit. s HRegV, Art. 87 Abs. 1 lit. n HRegV und Art. 95 Abs. 1 lit. m HRegV).

Der **Verein** muss eine Revisionsstelle nur wählen, wenn die Voraussetzungen von Art. 69b ZGB erfüllt sind, oder ein persönlich haftendes oder zu Nachschüssen verpflichtetes Mitglied eine eingeschränkte Revision verlangt (Art. 69b Abs. 2 ZGB).

Näheres dazu auch im Merkblatt **Revisionsstelle und Revision**.

2. Für die Revision nach neuem Recht relevante Geschäftsjahre

Die neuen Gesetze gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen. Das erste relevante Geschäftsjahr ist somit dasjenige vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008.

3. Wer muss eine ordentliche, wer eine eingeschränkte Revision durchführen?

Eine **ordentliche Revision** durchzuführen haben namentlich **Publikumsgesellschaften**, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder Anlehensobligationen ausstehend haben; oder Gesellschaften, die mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Publikumsgesellschaft beitragen; Gesellschaften, die **zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren** überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

...und Gesellschaften, die zur Erstellung einer **Konzernrechnung** verpflichtet sind (Art. 663e Abs. 1 OR).

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens **10 % des Aktienkapitals** vertreten, dies verlangen.

In allen übrigen Fällen ist lediglich eine **eingeschränkte Revision** durchzuführen.

4. Welches sind die Voraussetzungen für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision?

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle nur verzichten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gesellschaft ist lediglich zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet;
- sie verfügt über nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- und alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben den Verzicht auf Revision erklärt.

5. Vorgehen bei Verzicht (Opting-out)

Will eine Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten und keine Revisionsstelle mehr wählen, so ist auch dies dem Handelsregisteramt anzumelden (Art. 45 Abs. 1 lit. p HRegV, Art. 73 Abs. 1 lit. r HRegV, Art. 87 Abs. 1 lit. m HRegV und Art. 95 Abs. 1 lit. l HRegV). **Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) ist somit kein Automatismus**. Bei den Aktiengesellschaften hat der Verzicht auf die Revisionsstelle allenfalls eine öffentlich zu beurkundende Statutenänderung zur Folge (Art. 727a Abs. 5 OR). Auch bei der Genossenschaft kann allenfalls eine Statutenänderung notwendig werden.



Stiftungen wiederum können kein Opting-out beschliessen, da sie keine Mitglieder oder Gesellschafter aufweisen; jedoch kann die Stiftungsaufsichtsbehörde kleinere Stiftungen von der Revisionspflicht befreien (Art. 83b ZGB).

Familienstiftungen und *kirchliche Stiftungen* sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 87 Abs. 1^{bis} ZGB).